



Basis Info Urheberrecht speziell für österreichische Berufsfotografen



© Dr. Gert Boba

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Zurverfügungstellung vorbehalten. Kein Teil darf ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Medien gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit sind die verwendeten Begriffe, Bezeichnungen und Funktionstitel zum Teil in einer geschlechtsspezifischen Formulierung angeführt. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

BASIS INFO FOTO-URHEBERRECHT

Das Urheberrecht des Fotografen entsteht mit der Schaffung des Lichtbildes und bedarf keiner Förmlichkeiten, wie Eintragung oder Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks (©).

Fotografien sind entweder Lichtbildwerke (voller urheberrechtlicher Schutz) oder „einfache Lichtbilder“ (vermindertes Leistungsschutzrecht). Die wesentlichen Unterschiede liegen in der Dauer des Schutzes, Übertragbarkeit, Herstellerbezeichnung, Zurverfügungstellungsrecht und bei der Änderung (Bearbeitung).

Seit Art.6 Schutzdauer-Richtlinie, aber vor allem der so genannten „Eurobike-Entscheidung“ des OGH vom 12.9.2001, ist (nahezu) jedes Foto ein Lichtbildwerk und genießen **ALLE** (wenn auch nicht sämtliche) **nur irgendwie gestalteten Aufnahmen den VOLLEN Schutz des Urheberrechts**. Jedes Lichtbildwerk ist gleichzeitig aber auch ein einfaches Lichtbild und der Fotograf kann sich aussuchen, ob er Urheberrechtsschutz oder Leistungsschutz in Anspruch nimmt.





INHABER DER SCHUTZRECHTE

Urheber ist derjenige, der das Lichtbildwerk aufgenommen hat (§ 10 UrhG), also immer eine physische Person.

Lichtbilderhersteller ist entweder derjenige, der das Lichtbild aufgenommen hat oder bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern der Inhaber des Unternehmens (§ 74 Abs 1 UrhG). Nach der Judikatur muss es sich um Dienstnehmer handeln und nicht um selbstständige Berufsfotografen/Pressefotografen, die im Auftrag des Unternehmens tätig sind (Werkvertrag).

RECHTE DES FOTOGRAFEN

Dem Fotografen/der Fotografin stehen als Urheber folgende Rechte zu:

A) Verwertungsrechte

Das ausschließliche Recht (Untersagungs- bzw. Verbotsrecht) seine Aufnahmen

- zu vervielfältigen (auch Bild-vom-Bild-Kopien, Speichern auf der Festplatte),
- zu verbreiten (seine Fotos zu verkaufen, verschenken),
- zu vermieten (die Aufnahmen zu Erwerbszwecken anderen zu überlassen),
- zu senden (seine Fotos im Fernsehen auszustrahlen, Hotel-Videos),
- vorzuführen (seine Fotos öffentlich durch optische Einrichtungen, wie Bildprojektoren etc. zu zeigen),
- zur Verfügung zu stellen (Nutzung von Lichtbildern im Internet),
- zu bearbeiten (an seinen Lichtbildern Änderungen wie Ausschnitte, Format- oder Farbänderungen, die nicht der Verkehrsauffassung entsprechen, vorzunehmen).

Das in der Praxis wichtigste Verwertungsrecht ist sicherlich das Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG).

Der Fotograf hat das ausschließliche Recht, Aufnahmen - gleichviel in welchem Verfahren und in welcher Menge - zu vervielfältigen. Man unterscheidet mehrere Arten der Vervielfältigung:

- die "grafische Vervielfältigung": Vervielfältigung in Druckform,
- die "reprografische Vervielfältigung": Vervielfältigungen in einem reprografischen Verfahren (Kopierverfahren) mit Ausgabe auf Papier oder einem ähnlichen Material,
- die mechanische Vervielfältigung: Festhaltung auf einem "Bildträger" (Videokassette, Bildplatte etc.),
- die digitale Vervielfältigung: Festhaltung oder Überspielung auf digitales Trägermaterial (Festplatte, Diskette etc).

Vervielfältigung besteht nicht nur in Form der Herstellung von 1:1 Kopien. Vergrößerungen, Ausschnitte etc. sind auch Vervielfältigungen.

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist auf Kopien auf Papier oder ähnlichen Träger eingeschränkt; auf anderen Trägern als Papier dürfen Vervielfältigungen nur für den privaten Gebrauch (und nur natürliche Personen) und weder für mittelbare noch unmittelbare kommerzielle Zwecke angefertigt werden. Ebenso ist es unzulässig, fremde Fotos ohne Zustimmung des Rechteinhabers down zu loaden, um sie dann auf die eigene Homepage zu stellen.



B) Persönlichkeitsrechte

- Urheberbezeichnung/Namensnennung,
- Werkschutz (Änderungsverbot),
- Anerkennung der Urheberschaft, wenn diese bestritten oder das Lichtbild einem anderen zugeschrieben wird.

C) Vergütungsansprüche

Hier kann der Fotograf/Fotografin die Nutzung der Aufnahmen nicht verbieten, hat aber einen Anspruch auf angemessene Vergütung (Leerkassettenvergütung, Reprographievergütung, Schulbuchvergütung etc.). Diese kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

NUTZUNGSVERTRÄGE/ LIZENZEN

Das Urheberrecht unterscheidet zwischen der

- Einräumung eines **Werknutzungsrechtes** und
- Erteilung einer **Werknutzungsbewilligung**

Beim **Werknutzungsrecht** erhält der Erwerber die **ausschließliche** Nutzungsbefugnis im vertraglich vereinbarten Umfang (§ 24 UrhG). **Auch der Fotograf selbst muss sich** nach § 26 UrhG **einer entsprechenden Nutzung enthalten** (Enthaltungspflicht). Er darf das Werk (Lichtbild), soweit der Vertragspartner (Werknutzungsberechtigte) das Nutzungsrecht erworben hat, auch nicht mehr selbst verwerten (benützen).



Unter einer **Werknutzungsbewilligung** (§ 24 Abs 1 UrhG) versteht man die einfache, **nicht ausschließliche** und bloß schuldrechtlich (zwischen den Vertragsparteien) wirkende Befugnis, das Werk (Lichtbild) im Umfang der vertraglichen Vereinbarung zu nutzen. Der Lichtbildhersteller behält in einem solchen Fall selbst das Recht, sein Lichtbild (neben dem Vertragspartner) zu benützen oder durch andere nutzen zu lassen und zu diesem Zwecke weitere Werknutzungsbewilligungen zu erteilen.



Die Form der Verfügung (Nutzungsrecht, Nutzungsbewilligung) sagt nichts über den Umfang der Rechtseinräumung aus. Dieser ist deshalb so präzise wie möglich zu vereinbaren. Verfügungen (Werknutzungsrechte, Werknutzungsbewilligungen) können inhaltlich **beschränkt oder unbeschränkt** erfolgen. Beschränkungen können in **inhaltlicher, zeitlicher oder räumlicher** (territorialer) Hinsicht erfolgen. Im Zweifel erwirbt der Vertragspartner nur so viel Rechte oder Bewilligungen wie sich aus dem **Zweck des Rechtsgeschäfts** ergibt (OGH 12.4.2000).

DAUER DES LICHTBILDSCHUTZES

Das Urheberrecht endet **70 Jahre nach dem Tod** des Urhebers/ Fotografen.

(Die Schutzdauer bei einfachen Lichtbildern, was heute keine praktische Bedeutung hat, beträgt 50 Jahre nach dem Zeitpunkt der Herstellung bzw. wenn die Veröffentlichung innerhalb dieser Frist erfolgt, 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung).

HERSTELLERBEZEICHNUNG

Auch wenn, wie eingangs gesagt, nahezu alle Lichtbilder auch Werke der Lichtbildkunst sind, wird jeder Berufsfotograf/Pressefotograf seine Lichtbilder mit seinem Herstellervermerk versehen. Es besteht für den Verwender die Verpflichtung zur Anbringung der Herstellerbezeichnung. Für den Betrachter muss eine eindeutige Zuordnung des/der Lichtbilder zu ihrem jeweiligen Hersteller möglich sein.

Bei **Lichtbildwerken** kann der Fotograf auf die Namensnennung verzichten, nicht aber das Recht übertragen.

Es sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, damit die Herstellerbezeichnung anzubringen ist, aber eine Anbringung ist sehr empfehlenswert.

Bei **einfachen Lichtbildern** kann der Fotograf sowohl auf die Namensnennung verzichten als auch das Recht einem anderen übertragen.

Die Anbringung der **Herstellerbezeichnung** am Lichtbild ist Voraussetzung.



DAS RECHT AM EIGENEN BILD

Nach § 78 Abs 1 UrhG dürfen **Bildnisse von Personen** weder öffentlich **ausgestellt** noch auf eine andere Art, wodurch sie der **Öffentlichkeit** zugänglich gemacht werden, **verbreitet** werden, wenn dadurch **berechtigte Interessen** des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Unter Personenbildnissen sind nicht nur Portraits zu verstehen, sondern jedes Foto, auf dem der Abgebildete **erkennbar** ist. Auch der Begleittext und das Gesamtbild sind zu berücksichtigen. Auf die Anzahl der abgebildeten Personen kommt es nicht an; auch bei Aufnahmen von Massenszenen (zB. Blick ins Stadion) kann, unter der Voraussetzung der Erkennbarkeit, das Recht am eigenen Bild verletzt werden.

Auch bei Personen des öffentlichen Lebens oder allgemein bekannten Personen ist eine Bildnisveröffentlichung nicht schrankenlos zulässig. So ist etwa die Bildnisveröffentlichung zu Werbezwecken oder bei Unterstellung einer nicht geteilten oder abgelehnten politischen Auffassung unzulässig.

Berechtigte Interessen können verletzt werden durch

- **Bloßstellung, Entwürdigung, Herabsetzung** oder **Preisgabe** des **Privatlebens**,
- Verwendung zu **Werbzwecken**.



Trotz Beeinträchtigung berechtigter Interessen des Abgebildeten ist die Veröffentlichung (Verbreitung) eines Bildnisses **zulässig**



- wenn ein **überwiegendes Veröffentlichungsinteresse** besteht wird ein Interesse an der Verbreitung behauptet, sind die Interessen gegeneinander abzuwägen. Das Interesse der Allgemeinheit darf jedenfalls nicht auf Neugier und Sensationslust beruhen, sondern muss durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigt sein.
- der Abgebildete **zugestimmt** hat oder
- zu **Beweiszwecken** vor Gericht oder anderen Behörden.

Ist der Fotograf selbst an der Veröffentlichung beteiligt, haftet er dem Abgebildeten (allenfalls neben anderen Personen). Gibt er ein Lichtbild zwar zur Veröffentlichung weiter, wirkt er aber nicht selbst daran mit und ist er insbesondere an der Formulierung eines kompromittierenden Begleittexts nicht beteiligt, haftet er nur im Fall vorsätzlicher Beteiligung; Fahrlässigkeit reicht nicht aus.

ANGEMESSENES ENTGELT

Wer unbefugt ein Lichtbild benutzt, hat auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Verletzten (Fotografen/Rechteinhaber), dessen Einwilligung einzuholen gewesen wäre, ein angemessenes Entgelt zu bezahlen (§ 86 UrhG).

Das angemessene Entgelt ist nach herrschender Rechtsprechung jenes Entgelt, das üblicherweise für eine vergleichbare Nutzung im Falle einer im Voraus eingeholten Nutzungsbewilligung vertraglich vereinbart worden wäre. Es entspricht somit dem üblichen „Marktpreis“, wobei der Bekanntheitsgrad des Fotografen, Umfang der Nutzung und sonstige maßgebliche Umstände zu berücksichtigen sind. Es ist verschuldensunabhängig!

Zur Bemessung des „Angemessenen Entgeltes“ werden üblicherweise in Deutschland die von der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing herausgegebenen „Bildhonorare“ herangezogen; in Österreich die von der Bundesinnung der Berufsfotografen herausgegebenen „Veröffentlichungshonorare im Berufsfotografengewerbe in Österreich“.

ACHTUNG

Wir möchten abschließend festhalten, dass es sich bei den obigen Ausführungen nur um eine grobe Orientierungshilfe handelt, es eine Reihe von Ausnahmen und Sonderbestimmungen gibt und sich die Beurteilung der Rechtslage in der Praxis diffiziler darstellt, als hier niedergelegt.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors und der Landesinnung Wien der Berufsfotografen ausgeschlossen ist.



Weiter kommen.

Für den Inhalt verantwortlich: Landesinnung Wien der Berufsfotografen
(1030 Wien, Rudolf-Sallinger-Platz 1)

Grafik: Ref. Organisationsmanagement der WK Wien

Foto: www.fotolia.de, fotoweinwurm, Fachgruppe; Druck: Piacek GesmbH

Ausgabe: März 2011